

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1982	Nummer 68
--------------	---	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	19. 11. 1982	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	757
2030	25. 11. 1982	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers . . . . .	758
216 2023	16. 11. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Dinslaken . . . . .	760
216 2023	16. 11. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Dülmen . . . . .	760
232	23. 11. 1982	Verordnung über prüflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzVO) . . . . .	761

2030

**Verordnung  
über richter- und beamtenrechtliche  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des  
Justizministers**

Vom 19. November 1982

**Auf Grund**

1. des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1982 (GV. NW. S. 596), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1982 (GV. NW. S. 596),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmen gesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451),
3. des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700),

wird für den Geschäftsbereich des Justizministers verordnet:

§ 1  
Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richter und Beamten ist der Leiter des Gerichts, der Behörde oder der Einrichtung, bei der der Richter oder Beamte beschäftigt ist. Abweichend von Satz 1 ist Dienstvorgesetzter der Richter bei

den nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten der Präsident des übergeordneten Landgerichts.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Richter- und Beamtenverhältnis

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand
1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
2. für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes wird, jeweils für ihren Geschäftsbereich,

dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,  
den Präsidenten der Oberlandesgerichte,  
den Präsidenten der Finanzgerichte,  
den Generalstaatsanwälten und  
den Präsidenten der Justizvollzugsämter

übertragen.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, 63 und 92 Abs. 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG

sind Dienstvorgesetzte die nach Absatz 1 zuständigen Richtspräsidenten und Behördenleiter in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1

übertragen ist, wird diese Befugnis von dem Justizminister wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2 sowie für Entscheidungen nach den §§ 18, 19 und 27 DRiG.

### § 3

#### Versetzung, Abordnung

(1) Für die Versetzung und Abordnung sowie die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Gerichtspräsidenten und Behördenleiter, soweit die Entscheidung die dort genannten Beamten betrifft.

(2) Die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Gerichtspräsidenten und Behördenleiter entscheiden ferner über die Abordnung von Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 37 DRiG) und von Beamten des höheren Dienstes an die Gerichte oder Behörden ihres Geschäftsbereichs sowie über die Verwendung von Richtern auf Probe (§ 13 DRiG) bei den Gerichten oder Behörden ihres Geschäftsbereichs.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von Richtern und Beamten von dem Justizminister verfügt oder das Einverständnis von diesem erklärt. Dies gilt auch für die Amtsenthebung eines Richters bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 30, 32 Abs. 2 DRiG).

### § 4

#### Weitere Zuständigkeiten

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Gerichtspräsidenten und Behördenleiter sowie der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel sind Dienstvorgesetzte der Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs für

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 a LBG, §§ 40, 42 DRiG),
2. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
3. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes gegen Richter und Beamte nach § 84 LBG,
4. die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltvorschüssen,
5. Entscheidungen nach den §§ 6 a LRiG, 85 a LBG sowie über Mutterschaftsurlaub (§ 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen),
6. Entscheidungen nach den §§ 2, 12 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes/Landesumzugskostengesetzes sowie über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung, ferner für die Gewährung von Auslagenersatz nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 erster Halbsatz des Landesumzugskostengesetzes,
7. die Übertragung von Erholungsurlaub auf das nächste Urlaubsjahr (§ 8 Abs. 2 der Erholungsurlaubsverordnung),
8. die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen, sofern die Dauer des Urlaubs einen Monat überschreitet,
9. die weitere dienstliche Beurteilung (Überbeurteilung) im Rahmen des § 104 Abs. 1 LBG,
10. die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters der Richter (§ 20 DRiG) und der Beamten des höheren Dienstes.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 ist Dienstvorgesetzter der Beamten, die bei einem nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht beschäftigt sind, auch der Präsident des übergeordneten Landgerichts.

(3) Dem Justizminister bleiben vorbehalten

1. Entscheidungen über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 65 LBG),
2. die Zustimmung zur Auslandsdienstreise eines Richters in Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgerichts,
3. die Entsendung von Richtern und Beamten zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen.

### § 5

#### Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Richters oder Beamten im Ruhestand, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 3 DRiG oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung wird den nach § 2 Abs. 1 zuständigen Gerichtspräsidenten und Behördenleitern sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung und dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte oder Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes der Justizminister zuständig.

### § 6

#### Sonderzuständigkeit

Dienstvorgesetzter der Leiter von Gerichten und Behörden ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Richter- oder beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Leiter von Gerichten, Behörden und Einrichtungen werden von dem Justizminister getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Festsetzung von Reise- und Umzugskostenvergütungen.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Justizministers vom 31. Juli 1970 (GV. NW. S. 642),
2. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 31. Oktober 1978 (GV. NW. S. 565),
3. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers vom 13. August 1979 (GV. NW. S. 541).

Düsseldorf, den 19. November 1982

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnep

- GV. NW. 1982 S. 757.

### 2030

#### Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers

Vom 25. November 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmen gesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Finanzministers verordnet:

### § 1 Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte beschäftigt ist. Für die Dauer der Zuweisung an die Ausbildungseinrichtungen ist Dienstvorgesetzter der Finanzanwärter der Leiter der Fachhochschule für Finanzen, der Steueranwärter der Leiter der Landesfinanzschule.

(2) Dienstvorgesetzter der als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

### § 2 Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung

für die Beamten, denen ein Amt des einfachen, des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt und

die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes

wird auf die Oberfinanzdirektionen, die Regierungspräsidenten und das Landesamt für Besoldung und Versorgung jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(2) Dienstvorgesetzte für

1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 25, 30 bis 44, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 bis 5, 48 Abs. 1 und 2, 49 bis 54, 78 b und 92 Abs. 3 und 4 LBG,
2. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
3. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG)

sind die nach Absatz 1 zuständigen Stellen in dem dort angegebenen Umfang. Für andere als in Absatz 1 bezeichnete Entscheidungen nach den §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2 und 48 Abs. 3 LBG gilt § 1.

(3) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1 übertragen ist, wird die Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2.

### § 3 Versetzung, Abordnung

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Regierungspräsidenten und das Landesamt für Besoldung und Versorgung sind jeweils für ihren Geschäftsbereich Dienstvorgesetzte für

1. die Abordnung von Beamten und für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Abordnung in den Landesdienst (§ 29 LBG, § 123 BRRG),
2. die Versetzung (§ 28 Abs. 1 LBG, § 123 BRRG) von Beamten der Besoldungsgruppen A1 bis A15 und der entsprechenden Beamten ohne Amt innerhalb des Landesdienstes,

3. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 LBG § 123 BRRG) bezüglich der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes und der entsprechenden Beamten ohne Amt sowie der den Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A13 entsprechenden Beamten ohne Amt.

(2) Die Fachhochschule für Finanzen, die Landesfinanzschule, die Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung und das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sind jeweils für ihren Geschäftsbereich Dienstvorgesetzte für die Abordnung von Beamten zu Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von Beamten von mir verfügt oder das Einverständnis von mir erklärt.

### § 4 Besoldungsnebengebiete

(1) Dienstvorgesetzter für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) die Behörde oder Einrichtung, die befugt ist, die den Umzug veranlassende dienstliche Maßnahme zu treffen,

soweit eine den Oberfinanzdirektionen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung die Entscheidung über die dienstliche Maßnahme trifft, die Oberfinanzdirektion,

2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie in den Fällen der Nr. 5 BUKG, wenn die Zusage unabhängig von einer dienstlichen Maßnahme im Sinne der Nr. 1 beantragt wird, die Behörde, die für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist (Abs. 2).

(2) Dienstvorgesetzter für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung ist die Behörde, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig ist oder zuletzt zuständig war.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 12 BUKG) und für die Gewährung von Schulbeihilfen.

(4) Für die Festsetzung von Beihilfen gilt die in § 13 Abs. 1 der Beihilfenverordnung getroffene Zuständigkeitsregelung; Dienstvorgesetzter für die bei der Fachhochschule für Finanzen, der Landesfinanzschule, der Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung beschäftigten Beamten ist die Behörde, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig ist.

(5) Dienstvorgesetzter für die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen ist die für die Festsetzung von Beihilfen zuständige Behörde (Abs. 4).

(6) Dienstvorgesetzte für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und für die Bewilligung einer nach § 17 des Landesreisekostengesetzes allgemein festgesetzten Pauschvergütung sind die Oberfinanzdirektionen jeweils für ihren Geschäftsbereich; im übrigen gilt § 1.

(7) Dienstvorgesetzter für Entscheidungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung ist die Behörde, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig ist.

### § 5 Weitere Zuständigkeiten

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Regierungspräsidenten, die Fachhochschule für Finanzen, die Landesfinanzschule, die Fortbildungsanstalt für Finanzverwaltung, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und das Landesamt für Besoldung und Versorgung sind, soweit sich dies nicht bereits aus § 1 ergibt, Dienstvorgesetzte der Beamten ihres Geschäftsbereichs für

1. die Festsetzung der Probezeit (§ 23 LBG),

2. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG),
3. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 68 bis 75a LBG),
4. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
5. die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG),
6. Entscheidungen nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
7. die Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubungen nach §§ 80 Abs. 2 und 85a LBG,
8. die Entscheidungen über Sonderurlaub (§ 101 Abs. 2 LBG), soweit er fünf Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt, und Beurlaubungen nach § 101 Abs. 3 LBG,
9. Beurteilungen (§ 104 Abs. 1 LBG),
10. die Erteilung von Dienstzeugnissen für die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes (§ 104 Abs. 2 LBG) und
11. die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Oberfinanzdirektionen sind Dienstvorgesetzte für die Entscheidungen auf dem Gebiet der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen für die Finanzanwärter und die Steueranwärter ihres Geschäftsbereichs.

(3) Die Zuständigkeit für die Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBesG wird auf die Oberfinanzdirektionen jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen. Soweit die Zuständigkeit nach Satz 1 nicht übertragen ist, werden die Entscheidungen von mir getroffen.

(4) Für die Entscheidungen nach § 99 LBG sind Dienstvorgesetzte die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständigen Behörden.

(5) Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben des mittleren Dienstes und zur Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes nach § 6 des Steuerbeamtausbildungsgesetzes,
2. die abweichende Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters nach Abschn. V der Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters (SMBI. NW. 20 307) sowie
3. die Entsendung von Beamten zu zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen

werden von mir getroffen.

§ 6

Entscheidung über den Widerspruch,  
Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird übertragen

1. auf die Regierungspräsidenten und das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. bezüglich der Besoldung – einschließlich der Besoldungsnebengebiete – und Versorgung sowie des Nebentätigkeitsrechts auf die Oberfinanzdirektionen,

soweit diese oder eine ihnen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung die mit dem Widerspruch angefochtene Maßnahme getroffen haben oder für die beantragte Maßnahme zuständig wären.

(2) Die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird übertragen

1. auf die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen in dem dort angegebenen Umfang,
2. auf die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen jeweils für ihren Bezirk, soweit es sich um Beamte von Dienststellen handelt, die dem Finanzminister nachgeordnet sind, und nicht nach Nr. 1 das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig ist.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 7

Sonderzuständigkeit

Dienstvorgesetzter für den Leiter einer Behörde oder Einrichtung ist die unmittelbar übergeordnete Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 oder § 5 Abs. 4 und 5 etwas anderes ergibt; dies gilt nicht für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Finanzministers vom 1. Juli 1961 (GV. NW. S. 230),
2. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis für den Bereich der Finanzverwaltung und der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1971 (GV. NW. S. 84),
3. die Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1980 (GV. NW. S. 134),
4. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1980 (GV. NW. S. 134).

Düsseldorf, 25. November 1982

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Diether Posser

– GV. NW. 1982 S. 758.

216  
2023

Verordnung  
über die Zulassung eines Jugendamtes bei der  
Stadt Dinslaken

Vom 16. November 1982

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Dinslaken wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1982

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 760.

216  
2023

Verordnung  
über die Zulassung eines Jugendamtes bei der  
Stadt Dülmen

Vom 16. November 1982

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1.

Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 178), wird verordnet:

**§ 1**

Bei der kreisangehörigen Stadt Dülmen wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1982

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 760.

**232**

**Verordnung  
über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und  
Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzVO)**

Vom 23. November 1982

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2, des § 26 Abs. 1 Satz 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV. NW. S. 170), wird verordnet:

**§ 1  
Prüfpflicht**

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

**Gruppe 1: Grundstücksentwässerung**

- 1.1 Rohre und Formstücke für Leitungen und für Schächte zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser einschl. Dichtmittel, mit Ausnahme von Regenfalleitungen im Freien und Druckleitungen sowie Dichtmitteln aus Weißstrick und Blei
- 1.2 Urinalbecken, Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen, Abläufe für Niederschlagswasser über Räumen
- 1.3 Spülkästen und Steckbeckenspülapparate
- 1.4 Rückstauverschlüsse
- 1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen
- 1.6 Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind

**Gruppe 2: Abscheider und Sperren**

- 2.1 Abscheider und Sperren für Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Heizöl
- 2.2 Fettabscheider

**Gruppe 3: Brandschutz**

- 3.1 Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen
- 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen
- 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen

**Gruppe 4: Feuerungsanlagen**

- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse
- 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Fuß (Fußabsperre)

**Gruppe 5: Holzschutz**

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten

**Gruppe 6: Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten**

- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen

- 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangwannen und Auffangräumen

- 6.3 Ortsfeste Behälter

- 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter

- 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter

- 6.6 Leckanzeigegeräte für Behälter und für doppelwandige Rohrleitungen

- 6.7 Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre, ihre Formstücke und Dichtmittel

- 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste Behälter

Als wassergefährdende Flüssigkeiten gelten nicht

1. Abwasser, Jauche und Gülle,
2. Flüssigkeiten, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
3. Flüssige Lebensmittel, Lebensmittelbasisprodukte und Genußmittel, mit Ausnahme von Speiseölen.

**Gruppe 7: Betonzusätze**

- 7.1 Betonzusatzmittel

- 7.2 Betonzusatzstoffe

**Gruppe 8: Gerüstbauteile**

- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung

- 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger

- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

**Gruppe 9: Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen, Kugelgelenke und Geräte der Wasserinstallation, an die Anforderungen hinsichtlich des Geräuschverhaltens gestellt werden**

- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)

- 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser

- 9.3 Spülkästen

- 9.4 Druckspüler

- 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer, Durchflußbegrenzer, Rohrbelüfter in Durchflußform)

- 9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen)

- 9.7 Brausen

- 9.8 Kugelgelenke für Ausläufe und Brausen

**Gruppe 10: Lüftungsanlagen**

- 10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen

**§ 2**

**Freistellung von der Prüfpflicht**

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nicht erforderlich, wenn

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und

- die DIN-Bezeichnung oder ein DVGW-Prüfzeichen mit Registernummer tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht.

(2) Können die in Absatz 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Kleinkläranlagen bedürfen abweichend von § 1 Gruppe 1 Nr. 1.6 keines Prüfzeichens, wenn sie gemäß § 58 des Landeswassergesetzes – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), genehmigt oder der Bauart nach zugelassen sind.

(4) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 1 keines Prüfzeichens, wenn ihre Eignung nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt ist. Die in § 1 Gruppe 6 Nr. 6.4 bis 6.6 und 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen abweichend von § 1 auch dann keines Prüfzeichens, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach den bundesrechtlichen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht; die Überwachung ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen.

(5) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die vor dem 1. Januar 1968 aufgrund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1985 auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein als sich aus der Formel

$$\text{zul } S = \frac{20}{l}$$

ergibt. In dieser Formel ist  $\text{zul } S$  die zulässige Belastung in kN und  $l$  die Stützenlänge in m.

(6) Längenverstellbare Schalungsträger aus Stahl, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. 7. 1968 hergestellt worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1985 auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe des noch am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheids verwendet werden.

(7) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1985 auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittig und mit höchstens 6 kN belastet werden; die im jeweiligen Zulassungsbescheid angegebene zulässige Belastung darf nicht überschritten werden.

(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die in § 1 aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen Ausnahmen von der Prüfpflicht gestatten.

### § 3 Zuständige Stelle

Prüfzeichen werden durch das Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72–76, 1000 Berlin 30, erteilt.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Prüfzeichenverordnung vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 253) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1982

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

Anlage  
zu § 2 Abs. 1 PrüfzVO

#### 1 Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre, Formstücke und Dichtmittel nach folgenden DIN-Normen:

- DIN 1230 Teil 1 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe, Maße
- DIN 1230 Teil 2 – Steinzeug für die Kanalisation; Rohre, Formstücke mit Muffe, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4032 – Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4034 – Schachtringe, Brunnenringe, Schachthäuse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße Technische Lieferbedingungen
- DIN 4035 – Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 4062 – Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton, Anforderungen, Prüfung und Verarbeitung
- DIN 19 501 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohre
- DIN 19 502 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Bogen
- DIN 19 503 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 45°
- DIN 19 504 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 70°
- DIN 19 505 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°
- DIN 19 506 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Sprungrohre
- DIN 19 507 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsrohre
- DIN 19 508 Blatt 1 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit runder Öffnung, für Falleitungen, Zusammenstellung
- DIN 19 509 Blatt 1 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung, für Grund-, Sammel- und Falleitungen, Zusammenstellung
- DIN 19 510 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsbogen 80°
- DIN 19 511 Blatt 1 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffendeckel, Zusammenstellung
- DIN 19 511 Blatt 3 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffenstopfen
- DIN 19 512 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Doppelabzweige, 45° und 70°
- DIN 19 513 – Gußeiserne Abflußrohre (GA); Verbindungsstücke
- DIN 19 531 – Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 538 – Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen

DIN 19 560	- Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen	DIN 6618	- Liegende Behälter aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 19 561	- Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen	DIN 6618 Teil 1	- Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 19 830	- Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke; Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren	DIN 6618 Teil 2	- Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigefähigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 19 830	- Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke; Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren	DIN 6618 Teil 3	- Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigefähigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
2 Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:		DIN 6619 Teil 1	- Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe nach folgenden DIN-Normen:		DIN 6619 Teil 2	- Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 591 Blatt 1	- Kellerabläufe mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung	DIN 6620 Teil 1	- Batteriebehälter aus Stahl, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, Behälter
DIN 1378 Blatt 1	- Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß; Zusammenstellung	DIN 6622 Teil 1	- Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl
DIN 4284 Blatt 1	- Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung	DIN 6622 Teil 2	- Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl
DIN 19 514	- Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrgeruchverschlüsse; Nennweiten 50, 70 und 100	DIN 6623 Teil 1	- Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einwandig
DIN 19 586 Blatt 1	- Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung	DIN 6623 Teil 2	- Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, doppelwandig
DIN 19 587 Blatt 1	- Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung	DIN 6624 Teil 1	- Liegende Behälter aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III
DIN 19 588 Blatt 1	- Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung	DIN 6624 Teil 2	- Liegende Behälter aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III
DIN 19 589 Blatt 1	- Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung	DIN 6625 Teil 1	- Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff, Bau- und Prüfgrundsätze
3 Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.6:		6 Aus § 1 Gruppe 7 Nr. 7.2:	
Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.		Betonzusatzstoffe nach folgenden DIN-Normen:	
4 Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:		DIN 4226 Teil 1	- Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge – jedoch nur Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein
Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B 1) aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.		DIN 51 043	- Traß; Anforderung, Prüfung
5 Aus § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3:		7 Aus § 1 Gruppe 9 Nr. 9.2:	
Behälter nach folgenden DIN-Normen:		Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44 899 Blatt 6	
DIN 6608 Teil 1	- Liegende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	- Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung –; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.	
DIN 6608 Teil 2	- Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils gelgenden Fassung.	

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X